

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

A. Problem und Ziel

Sportwettbetrug und Manipulationen von Sportwettbewerben beeinträchtigen die Integrität des Sportes und schädigen in betrügerischer Weise das Vermögen anderer. Sie untergraben die Glaubwürdigkeit und Authentizität des sportlichen Kräftermessens und gefährden dadurch den Sport in seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung. Die herausragende gesellschaftliche Rolle des Sports, seine große wirtschaftliche Bedeutung sowie die mit ihm verbundenen Vermögensinteressen machen es erforderlich, den Gefahren, die von Sportwettbetrug und Manipulationen von Sportwettbewerben für die Integrität des Sports und das Vermögen anderer ausgehen, auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten.

Eine strafrechtliche Verfolgung von Sportwettbetrug ist nach geltendem Recht nur unzureichend möglich. Der allein auf den Schutz fremder Vermögensinteressen ausgerichtete Betrugstatbestand (§ 263 des Strafgesetzbuches – StGB) bildet den Unrechtsgehalt des Wettbetrugs im Sport und dessen Gefahren für den Sport nicht ausreichend ab. Er hat zudem die Strafverfolgungspraxis vor Anwendungs- und Nachweisschwierigkeiten gestellt, die eine effektive Strafverfolgung erschweren. Auf die Manipulation sportlicher Wettbewerbe ohne Bezug zu Sportwetten ist der Betrugstatbestand grundsätzlich nicht anwendbar. Auch der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) greift bei korruptiver Beeinflussung von sportlichen Wettbewerben nicht.

Damit bestehen bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Sportwettbetrug und Manipulationen von Sportwettbewerben Lücken, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschlossen werden sollen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe vor. Beide Straftatbestände stellen Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben unter Strafe. Während der Straftatbestand des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) Manipulationsabsprachen bei Wettbewerben erfasst, auf die eine Sportwette gesetzt werden soll, gilt der Straftatbestand der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§ 265d StGB) für Manipulationsabsprachen bei hochklassigen Wettbewerben mit berufssportlichem Charakter. Darüber hinaus sieht der Entwurf für beide Straftatbestände die Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) und die Einführung von Regelbeispielen für besonders schwere Fälle vor (§ 265e StGB) vor. Bei beiden Straftatbeständen soll die Strafverfolgung nur auf Antrag erfolgen, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 265f StGB). Durch den Gesetzentwurf soll zudem für die Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe unter den in § 265e Satz 2 StGB geregelten

Voraussetzungen eine Befugnis zur Überwachung der Telekommunikation geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund und Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Für den Bund entstehen allenfalls in geringem Umfang Mehrausgaben. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln kann innerhalb der vorhandenen Kapazitäten und der verfügbaren Mittel aufgefangen werden und soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 (Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz) ausgeglichen werden.

Durch die Einführung neuer Straftatbestände können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren Höhe vom tatsächlichen Fallaufkommen abhängen wird. Der durch die Einführung des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) entstehende Mehraufwand dürfte nicht erheblich ins Gewicht fallen, da entsprechende Verhaltensweisen bereits nach geltendem Recht als Betrug strafbar sein können und die Strafverfolgungsbehörden in solchen Fällen strafrechtliche Ermittlungen zumindest einleiten. Die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe ohne Bezug zu Sportwetten (§ 265d StGB) ist hingegen bislang nicht vom geltenden Recht erfasst, so dass den Strafverfolgungsbehörden Mehraufwand entstehen dürfte. Der Umfang des Mehraufwands lässt sich nicht näher qualifizieren, da die entsprechenden Taten mangels Strafbarkeit statistisch bislang nicht erfasst werden. Die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts wird die Straftatbestände der §§ 265c, 265d StGB nach deren Inkrafttreten gesondert ausweisen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 265b die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 265c Sportwettbetrug

§ 265d Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

§ 265e Besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

§ 265f Strafantrag“.

2. Nach § 265b werden die folgenden §§ 265c bis 265f eingefügt:

„§ 265c

Sportwettbetrug

(1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettkampfgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf den Wettkampf bezogene Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Sportler oder Trainer einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettkampfgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf den Wettbewerb bezogene Sportwette erlangt werde.

(3) Wer als Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports

durch regelwidrige Entscheidungen beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf den Wettbewerb bezogene Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Ebenso wird bestraft, wer einem Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass der den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports durch regelwidrige Entscheidungen beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf den Wettbewerb bezogene Sportwette erlangt werde.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Handlungen in einem Wettbewerb des organisierten Sports im Ausland.

(6) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung,

1. die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

(7) Trainer im Sinne dieser Vorschrift ist, wer bei einem sportlichen Wettbewerb über den Einsatz und die Anleitung von Sportlern entscheidet. Einem Trainer stehen Personen gleich, die aufgrund ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Sportlern nehmen können.

(8) § 73d ist anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Sportwettbetrug verbunden hat.

§ 265d

Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

(1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports, [der von einer nationalen Liga, einem Bundesverband oder von einer internationalen Sportorganisation veranstaltet wird und an dem überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen,]^{*)} in wettkampfwidriger Weise zugunsten des Wettkampfgegners beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Sportler oder Trainer einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines von Absatz 1 erfassten Wettbewerbs in wettkampfwidriger Weise zugunsten des Wettkampfgegners beeinflusse.

(3) Wer als Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines von Absatz 1 erfassten Wettbewerbs

^{*)} Der Kreis der einzubeziehenden sportlichen Wettbewerbe wurde in Klammern gesetzt, um zu verdeutlichen, dass hier noch vertiefter Abstimmungs- und Diskussionsbedarf besteht.

durch regelwidrige Entscheidungen beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Ebenso wird bestraft, wer einem Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines von Absatz 1 erfassten Wettbewerbs durch regelwidrige Entscheidungen beeinflusse.

(5) § 265c Absatz 5 bis 8 gilt entsprechend.

§ 265e

Besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 265c und 265d mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 265f

Strafantrag

(1) Der Sportwettbetrug nach § 265c und die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben nach § 265d werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Das Recht, den Strafantrag nach Absatz 1 zu stellen, hat neben dem Verletzten die nationale oder internationale Sportorganisation,

1. die den jeweiligen sportlichen Wettbewerb organisiert hat oder
2. in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung der jeweilige sportliche Wettbewerb organisiert wurde.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

§ 100a Absatz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe o wird folgender Buchstabe p eingefügt:

„p) Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben unter den in § 265e Satz 2 genannten Voraussetzungen,“.

2. Die Buchstaben p bis t werden die Buchstaben q bis u.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Sportwettbetrug und Manipulationen von Sportwettbewerben beeinträchtigen die Integrität des Sportes und schädigen in betrügerischer Weise das Vermögen anderer. Sie untergraben die Glaubwürdigkeit und Authentizität des sportlichen Kräftemessens und gefährden dadurch den Sport in seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung.

Sport hat in Deutschland eine herausragende gesellschaftliche Bedeutung. Er ist Träger von positiven Werten, wie Leistungsbereitschaft, Fairness, Toleranz und Teamgeist. Sportliche Wettbewerbe vermitteln diese Werte. Sie schaffen Vorbilder für junge Menschen und lehren, sich über Siege zu freuen und Niederlagen zu ertragen. Darüber hinaus ist der Sport nicht zuletzt infolge der Professionalisierung, Medialisierung und Kommerzialisierung im Bereich des Spitzen- und Leistungssports zu einem herausragenden wirtschaftlichen Faktor geworden. Große Sportveranstaltungen wie Weltmeisterschaften und Olympische Spiele sowie nationale und internationale Ligen generieren erhebliche Umsätze und Gewinne (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Zahlen und Fakten zur Sportwirtschaft, 2013; McKinsey&Company, Wachstumsmotor Bundesliga, 2015).

Die Integrität des Sportes beruht wesentlich auf der Unverfälschtheit und Authentizität sportlicher Wettbewerbe, bei denen sich die Teilnehmer unter Einhaltung der sportartspezifischen Regeln und unter Beachtung des Gebotes der Fairness untereinander messen und bei denen derjenige gewinnt, der die besten Leistungen erbringt. Sportliche Wettbewerbe sind ihrem Wesen nach unvorhersehbar und darin liegt für Sportler wie Zuschauer ihre besondere Attraktivität. Wird die Unvorhersehbarkeit des Ausgangs eines Wettkampfs durch Manipulationen konterkariert, verliert der Sport seine Glaubwürdigkeit (Hutz/Kaiser, NZWiSt, 2013, 383). Wettbewerbe, deren Authentizität in Frage steht, können die Faszination und Werte des Sports wie Leistungsbereitschaft, Fairness und Teamgeist nicht mehr vermitteln, so dass die Gefahr besteht, dass der Sport das Interesse einer breiten Öffentlichkeit verliert und damit seine gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung einbüßt.

Von Wettbetrug und Manipulationen berufssportlicher Wettbewerbe geht außerdem eine erhebliche Gefahr für das Vermögen anderer aus. Neben den Anbietern von Sportwetten und Wettteilnehmern, die durch manipulierte Sportwettbewerbe und darauf gezielte gesetzte Wetten finanziell geschädigt werden, können vor allem bei hochklassigen Wettbewerben mit berufssportlichem Charakter auch die am Wettbewerb beteiligten ehrlichen Sportler sowie Sportvereine, Veranstalter und Sponsoren Vermögensschäden erleiden.

Die herausragende gesellschaftliche Rolle des Sports sowie seine große wirtschaftliche Bedeutung machen es erforderlich, den Gefahren, die von Sportwettbetrug und Manipulationen berufssportlicher Wettbewerbe für die Integrität des Sports und das Vermögen anderer ausgehen, auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten.

Das geltende Strafrecht kennt bislang keinen spezifischen Straftatbestand, der Manipulationsabreden im Sport erfasst. Die Manipulation von Sportwettbewerben kann nach derzeitiger Rechtslage im Zusammenhang mit Sportwetten zwar als Betrug gemäß § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. als Beihilfe zum Betrug (§§ 263, 27 StGB) strafbar sein. Der Unrechtsgehalt von Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben geht mit der Beeinträchtigung der Integrität des Sports aber über die vom Betrugstatbestand abgebildete Verletzung fremder Vermögensinteressen hinaus.

Darüber hinaus hat der Straftatbestand des Betrugs insbesondere wegen der erforderlichen Feststellung einer auf den manipulierten Wettbewerb bezogenen Wettsetzung und wegen des Nachweises eines Vermögensschadens zu Anwendungsschwierigkeiten geführt. Eine wirksame Strafverfolgung ist dadurch beeinträchtigt.

Zudem erscheint es nicht ausreichend, wenn nach derzeitiger Rechtslage das Verhalten der zur Manipulation bereiten Sportler allenfalls als Beihilfe zum Betrug erfasst werden kann. Auf die Manipulation sportlicher Wettbewerbe ohne Bezug zu Sportwetten ist der Betrugstatbestand grundsätzlich nicht anwendbar, so dass sie straflos bleiben müssen, obschon dadurch in ähnlicher Weise wie bei Manipulationen mit Bezug zu Sportwetten die Integrität des Sports und fremde Vermögensinteressen gefährdet werden. Auch dem Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) unterfallen jedenfalls in seiner derzeitigen Fassung Manipulationsabreden bei sportlichen Wettbewerben nicht (Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch des Wirtschaftsstrafrechts, 4. Auflage 2015, S. 311, Krüger/Hilbert/Wengenroth, *causa sport* 2015, 188).

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe vor. Beide Straftatbestände stellen Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben unter Strafe. Während der Straftatbestand des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) Manipulationsabsprachen bei Wettbewerben erfasst, auf die eine Sportwette gesetzt werden soll, gilt der Straftatbestand der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§ 265d StGB) für Manipulationsabsprachen bei hochklassigen Wettbewerben mit berufssportlichem Charakter.

Die Wett- und Manipulationsskandale der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den mit Sportwetten zu erzielenden Gewinnen erhebliche Anreize für die Manipulation von Wettbewerben ausgehen. Wie beim Insiderhandel lassen sich durch Sportwetten erhebliche rechtswidrige Gewinne erzielen, wenn der Wettende korruptiv auf Sportler, Trainer oder Schiedsrichter Einfluss nimmt und damit über Wissen verfügt, das nicht durch die jeweiligen Wettquoten abgebildet ist (Adams/Rock, *ZfWG* 2010, 381). Bei den in den letzten Jahren bekannt gewordenen Wettbetrugsfällen standen hinter solchen Manipulationshandlungen teilweise Täter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität. Der Wettmarkt kann zu einem Berührungspunkt von Sport und organisierter Kriminalität werden, von dem eine ganz erhebliche Gefahr für die Integrität des Sportes und die mit dem Sport verbundenen legitimen Vermögensinteressen ausgeht. Die aus der Praxis bekannt gewordenen Fälle haben zudem gezeigt, dass Sportwettbetrug nicht unbedingt nur den Spitzensport und Berufssportler betrifft, sondern auch in unteren Ligen und bei Amateursportlern stattfindet. Diesem Umstand trägt der vorgeschlagene Straftatbestand des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) dadurch Rechnung, dass er alle Wettbewerbe des organisierten Sportes unabhängig von Leistungsniveau und Professionalisierung der Wettbewerbsteilnehmer einbezieht.

Die Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports werden aber auch dann bedroht, wenn Manipulationen nicht im Zusammenhang mit Sportwetten stehen, sondern anderweitig motiviert sind. Gerade bei hochklassigen Sportereignissen, die von der Öffentlichkeit mit großer Aufmerksamkeit verfolgt werden und deren Akteure vielfach Vorbildcharakter haben, wiegen Wettbewerbsverfälschungen und der daraus resultierende Glaubwürdigkeitsverlust besonders schwer. Der Ausgang des Wettbewerbs im Bereich des professionellen Spitzensportes hat häufig auch erhebliche finanzielle Auswirkungen für Vereine und Sportler. So kann beispielsweise der Auf- und Abstieg in eine andere Liga erhebliche Folgen für das Einkommen der Sportler und die Einnahmen eines Vereins haben.

Darüber hinaus geht von der Manipulation gerade solcher Wettbewerbe die Gefahr aus, dass der Sport insgesamt an Attraktivität insbesondere für Zuschauer und Sponsoren verliert und damit langfristig als Wirtschaftsfaktor Schaden nimmt. Mit ihren wirtschaftlichen Auswirkungen rücken hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter in

die Nähe zu dem von 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) geschützten wirtschaftlichen Wettbewerb und es erscheint sachgerecht, sie ebenfalls unter strafrechtlichen Schutz zu stellen (vgl. Rössner, Festschrift für Mehle, 2009, Seite 577). Der Tatbestand der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) erfasst daher Manipulationsabsprachen auch ohne Bezug zu Sportwetten, wenn sich die Absprache auf hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter bezieht.

Die neuen Vorschriften sollen im Zweiundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches (Betrug und Untreue) verortet werden. Dafür spricht, dass die in diesem Abschnitt enthaltenen Straftatbestände primär dem Schutz des Vermögens dienen und beide Straftatbestände neben der Integrität des Sportes ebenfalls Vermögensinteressen schützen. Beim Sportwettbetrug handelt es sich überdies um Vorbereitungs- bzw. Beihilfehandlungen zum Betrug, so dass eine Einfügung in den Betrug und Untreue gewidmeten Zweiundzwanzigsten Abschnitt sachgerecht erscheint. Die Bezeichnung des Sportwettbetrugs ist an § 265b StGB (Kreditbetrug) angelehnt, der ebenfalls Verhaltensweisen im Vorfeld des Betrugsstatbestands (§ 263 StGB) erfasst.

Der Gesetzentwurf steht in Einklang mit internationalen Empfehlungen bei der Bekämpfung von Manipulationen im Sport. In der von der 5. UNESCO-Weltkonferenz der Sportminister (MINEPS V) im Mai 2013 verabschiedeten Berliner Erklärung werden die UNESCO-Mitgliedstaaten zur Prüfung der Einführung von strafrechtlichen Sanktionen zur unmittelbaren Abschreckung gegen Manipulationen von Sportwettbewerben aufgerufen. Das Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben gibt seinen Vertragsstaaten vor, die Manipulation von Sportwettbewerben unter Strafe zu stellen, wenn diese entweder mit Nötigung, mit Korruption oder mit Betrug im Sinne ihres innerstaatlichen Rechts einhergeht (Artikel 15). Angesichts der globalen Dimension von Manipulationen im Sport ist ein abgestimmtes Vorgehen der Staatengemeinschaft sinnvoll, um Wettbetrug und Manipulationen von Sportwettbewerben wirksam zu bekämpfen.

Ein Bedürfnis für eine strafrechtliche Regelung entfällt auch nicht mit Blick auf bestehende verbandsinterne Sanktionsmöglichkeiten. Verbandsinterne Sanktionen bleiben mit ihrem Unwerturteil hinter strafrechtlichen Verurteilungen zurück und können nicht in gleicher Weise den Unrechtsgehalt von korruptiven Verhaltensweisen zum Ausdruck bringen. Sportinterne Sanktionen richten sich in erster Linie an die eigenen Verbandsmitglieder, so dass angemessene Sanktionsmöglichkeiten gegen Dritte, die auf das Verhalten von Sportlern, Trainern oder Schiedsrichtern Einfluss nehmen und dabei auf Kosten des Sportes eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen, nicht zur Verfügung stehen. Sportverbänden und ihren Sportgerichten mangelt es auch an den für eine wirksame Rechtsdurchsetzung erforderlichen Eingriffsbefugnissen. Korruptive Absprachen werden häufig gezielt verschleiert und lassen sich durch die Sportverbände und die ihnen zu Gebote stehenden Aufklärungsmöglichkeiten nicht im erforderlichen Umfang feststellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht die Einführung neuer Straftatbestände des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) vor. Beide Straftatbestände erfassen zumindest intendierte korruptive Absprachen zwischen einem Vorteilsnehmer und einem Vorteilsgeber mit dem Ziel, den Verlauf oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs zu manipulieren. Der Straftatbestand des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) ist auf solche Absprachen bei Sportwettbewerben beschränkt, die einen Bezug zu Sportwetten aufweisen. Der Straftatbestand der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben erfasst korruptive Absprachen auch dann, wenn kein Bezug zu Sportwetten vorhanden ist. Der Straftatbestand der Manipulation von sportlichen Wettbewerben ist auf hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter beschränkt. Darüber hinaus sieht der Entwurf für beide Straftatbestände die Einführung von Regelbei-

spielen für besonders schwere Fälle vor (§ 265e StGB). Für beide Straftatbestände wurde zudem geregelt, dass die Strafverfolgung nur auf Antrag erfolgt, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten (§ 265f StGB).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er dient der Verbesserung der Bekämpfung von Korruption im Sport und damit der Bekämpfung von Kriminalität (Nachhaltigkeitsindikator 15). Aufgrund der Kommerzialisierung des Spitzen- und Leistungssportes ist der Sport zudem zu einem wichtigen Wirtschaftsbereich geworden. Der Gesetzentwurf dient auch dem Schutz des Sportes in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Damit steht der Entwurf auch in Einklang mit dem Nachhaltigkeitsindikator 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge).

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

3. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz bei normgerechtem Verhalten keine Kosten.

c) Verwaltung

Für Bund und Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Für den Bund entstehen allenfalls in geringem Umfang Mehrausgaben. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln kann innerhalb der vorhandenen Kapazitäten und der verfügbaren Mittel aufgefangen werden und soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 (Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz) ausgeglichen werden.

Durch die Einführung neuer Straftatbestände können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren Höhe vom tatsächlichen Fallaufkommen abhängen wird. Der durch die Neueinführung des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) entstehende Mehraufwand dürfte nicht erheblich ins Gewicht fallen, da entsprechende Verhaltensweisen bereits nach geltendem Recht als Betrug strafbar sein können und die Strafverfolgungsbehörden in solchen Fällen strafrechtliche Ermittlungen zumindest eingeleitet haben. Die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe ohne Bezug zu Sportwetten (§ 265d StGB) war hingegen bislang nicht vom geltenden Recht erfasst, so dass den Strafverfolgungsbehörden Mehraufwand entstehen dürfte. Der Umfang des Mehraufwands lässt sich nicht näher qualifizieren, da die entsprechenden Taten mangels Strafbarkeit statistisch bislang nicht erfasst werden. Die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts wird die Straftatbestände der §§ 265c, 265d StGB nach deren Inkrafttreten gesondert ausweisen.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Weibliche und männliche Personen sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Ebenso sind keine verbraucherpolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen erfolgt nicht; eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der §§ 265c bis 265f StGB.

Zu Nummer 2 (Einfügung der §§ 265c bis 265f StGB)

Zu § 265c StGB (Sportwettbetrug)

Die Vorschrift führt den Straftatbestand des Sportwettbetrugs ein. Die Bezeichnung der Norm ist an § 265b StGB (Kreditbetrug) angelehnt, der ebenfalls Verhaltensweisen im Vorfeld des Betrugstatbestands (§ 263 StGB) erfasst.

Mit der Regelung soll den Gefahren begegnet werden, die von Sportwettbetrug für die Integrität des Sports und damit für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Sportes ausgehen. Der Straftatbestand schützt zugleich das Vermögen von Wettanbietern

und redlichen Wettteilnehmern sowie das Vermögen von in sonstiger Weise durch die Manipulation sportlicher Wettbewerbe Betroffenen.

Die Straftatbestände des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) und des Betrugs (§ 263 StGB) stehen regelmäßig im Verhältnis der Tatmehrheit zueinander und kommen wegen der unterschiedlichen Schutzrichtungen nebeneinander zu Anwendung. Soweit eine als Gegenleistung für den Vorteil vorgenommene Manipulationshandlung weitere Straftatbestände erfüllt, können zur Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses zwischen dem Tatbestand des Wettbetrugs und den verwirklichten anderen Straftaten die zu den §§ 299, 331 ff. StGB entwickelten Grundsätze herangezogen werden.

Zu Absatz 1

Der Straftatbestand erfasst das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine Manipulationshandlung mit Sportwettenbezug. Auf Nehmerseite richtet sich die Vorschrift an Sportler und Trainer und damit an Akteure, die unmittelbar Einfluss auf Verlauf und Ergebnis eines Wettbewerbs nehmen können. Unter den Begriff des Sportlers fallen die an einem sportlichen Wettbewerb teilnehmenden Athleten. Auf einen bestimmten Grad der Professionalisierung oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Leistungsklasse kommt es nicht an. Erfasst sind sowohl Berufs- als auch Amateursportler.

Der Begriff des Trainers wird in Absatz 7 definiert.

Der Tatbestand des § 265c Absatz 1 StGB erfasst das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines Vorteils und entspricht den Tatbestandsvarianten des § 299 Absatz 1 StGB. Auf die hierzu entwickelten Auslegungsgrundsätze kann zurückgegriffen werden. Danach verlangen das Sich-Versprechen-Lassen und das Annehmen eine Übereinkunft von Geber und Nehmer, während im Fall des Forderns eine von nur einer Seite intendierten Vereinbarung ausreicht (vgl. Fischer, StGB 62. Auflage, § 299 Rn. 17). Auf die zu § 299 StGB und den §§ 331 ff. StGB entwickelten Auslegungsgrundsätze kann zurückgegriffen werden. Der Tatbestand des Forderns ist auch dann erfüllt, wenn das damit verbundene Ansinnen erfolglos bleiben sollte.

Auch zur Auslegung des Vorteilsbegriffs kann auf die zu § 299 StGB und den §§ 331 ff. StGB entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Danach deckt der Vorteilsbegriff jede Zuwendung ab, auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert (Bundesgerichtshof, Urteil vom 11. April 2001, 3 StR 503/00). Erfasst werden sowohl materielle als auch immaterielle Zuwendungen sowie Vorteile für den Täter oder für einen Dritten.

Eine Geringwertigkeits- oder Bagatellgrenze ist, wie auch bei § 299 StGB und den §§ 331 ff. StGB, nicht vorgesehen. Geringwertige oder allgemein übliche Zuwendungen, die objektiv nicht geeignet sind, auf das Verhalten der am Wettbewerb Beteiligten Einfluss zu nehmen, unterfallen grundsätzlich als sozialadäquate Zuwendungen nicht dem Tatbestand (vgl. Krick, in Münchner Kommentar, 2. Auflage, § 299 StGB, Rn. 29). Nachträgliche Zuwendungen sind vom Tatbestand ohnehin nicht erfasst. Dies gilt allerdings nicht, wenn die nachträgliche Zuwendung bereits vor dem Wettbewerb vereinbart wurde.

Erfasst werden nur solche Vorteile, die Gegenstand einer (zumindest intendierten) Unrechtsvereinbarung zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer sind. Wie auch bei den anderen Korruptionsdelikten des Strafgesetzbuches bildet die Unrechtsvereinbarung zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer den Kern des Tatbestands. Die hierfür geltenden Auslegungsgrundsätze können herangezogen werden. Eine Unrechtsvereinbarung liegt danach dann vor, wenn zwischen Vorteilsnehmer und Vorteilsgeber die Übereinkunft besteht, dass zwischen Vorteil und einer vom Vorteilsnehmer zu erbringenden Leistung eine inhaltliche Verknüpfung besteht. Ein „Gegenleistungsverhältnis“ im engeren Sinne und

eine vertragsähnliche Vereinbarung sind dabei allerdings nicht vorausgesetzt (Fischer, StGB, 62. Auflage, § 331, Rn. 21).

Der Tatbestand des § 265c StGB stellt besondere Anforderungen an den Inhalt der Unrechtsvereinbarung. Tatbestandlich sind nur solche (zumindest intendierten) Vereinbarungen erfasst, wonach der Vorteilsnehmer als Gegenleistung für den Vorteil den Wettbewerb zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusst und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf den Wettkampf bezogene Sportwette erlangt wird. Wie auch bei den weiteren Korruptionstatbeständen des Strafgesetzbuches handelt es sich bei dem neuen Tatbestand um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Der Tatbestand setzt also nicht voraus, dass die Manipulationshandlung tatsächlich ausgeführt wird bzw. dass es zu einer Wettsetzung kommt. Ausreichend ist vielmehr, dass die Beeinflussung des Wettbewerbs und der aus einer Wettsetzung zu erlangende rechtswidrige Vermögensvorteil Gegenstand der Unrechtsvereinbarung sind. Tatbestandsmäßig ist daher bereits die zumindest intendierte und auf eine Manipulationshandlung zielende Vereinbarung zwischen Vorteilsnehmer und Vorteilsgeber, ohne dass es zu einer Umsetzung der Vereinbarung gekommen sein muss.

Unerheblich ist ferner, dass sich der Täter innerlich vorbehält, die Manipulation des Wettbewerbs zu unterlassen, bzw. dass er damit rechnet, auch ohne seine Manipulationshandlung werde der vom Vorteilsgeber angestrebte Verlauf bzw. das von ihm angestrebte Ergebnis eintreten. Entscheidend sind insoweit nicht innere Vorbehalte, sondern der vom Vorsatz erfasste äußere Erklärungswert des Verhaltens. Die Unrechtsvereinbarung muss sich auf einen Wettbewerb des organisierten Sports beziehen. Eine Definition dieses Tatbestandsmerkmals findet sich in Absatz 6.

Darüber hinaus erfasst der Tatbestand nur solche Unrechtsvereinbarungen, die eine Beeinflussung des Verlaufs oder des Ergebnisses des Wettbewerbs zugunsten des Wettkampfgegners beinhalten. Eine Beeinflussung des Wettbewerbs erfasst alle Verhaltensweisen vor oder während des Wettbewerbs, die darauf gerichtet sind, den Verlauf des Wettbewerbs zu manipulieren und die auf eine Aufhebung oder Einschränkung der Unvorhersehbarkeit des Wettbewerbsgeschehens zielen. Gegenstand einer Unrechtsvereinbarung kann beispielsweise ein bestimmter Spielstand zum Ende oder zur Halbzeit des Wettbewerbs sein, den der Sportler durch ein bewusstes Zurückbleiben hinter seinen Leistungsgrenzen oder durch ein bewusstes Vergeben von Wettbewerbschancen erreichen soll. Neben dem Ausgang des Spiels können auch bestimmte Spielverläufe Gegenstand einer Unrechtsvereinbarung sein. Tatbestandsmäßig können beispielsweise provozierte Einwürfe oder ein bestimmter Spielzug sein. Eine Beeinflussung des Wettbewerbs durch den Trainer kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass er bewusst schwächere Sportler im Wettbewerb einsetzt oder Anweisungen im Spielverlauf gibt, die die eigene Mannschaft schwächen.

Die Beeinflussung des Wettbewerbs muss nach dem Inhalt der Unrechtsvereinbarung zugunsten des Wettkampfgegners erfolgen. Eine Manipulation erfolgt dann zugunsten des Wettkampfgegners, wenn der Wettkampfgegner durch die vereinbarte Manipulationshandlung irgendwie geartete Vorteile im Wettbewerb erlangt. Nicht erforderlich ist, dass die Manipulationsabrede darauf gerichtet ist, den Sieg des Wettbewerbsgegners herbeizuführen. Manipulationsabreden können auch dann zugunsten des Wettkampfgegners sein, wenn beispielsweise ein Unentschieden herbeigeführt werden soll. Vorteile, die dafür gewährt werden, dass Sportler oder Trainer den Wettbewerb zu ihren eigenen Gunsten beeinflussen, sich also im Sinne des sportlichen Wettbewerbs verhalten, sind damit nicht strafbar. Insbesondere „Siegprämien“ können den Tatbestand nicht erfüllen, unabhängig davon, ob sie in der Absicht in Aussicht gestellt werden, damit die Gewinnchancen bei einer Sportwette zu erhöhen (vgl. Bach, JR 2008, 57).

Die in Aussicht gestellte Beeinflussung des Wettbewerbs muss im Zeitpunkt des Zustandekommens bzw. der Anbahnung der Unrechtsvereinbarung noch nicht im Einzelnen

feststehen, aber zumindest in groben Umrissen bekannt sein (vgl. Krick, in Münchner Kommentar, 2. Auflage, § 299 StGB, Rn. 25).

§ 265c Absatz 1 StGB setzt zudem voraus, dass die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch eine auf den manipulierten Wettbewerb bezogene Sportwette Teil der Unrechtsvereinbarung ist. Gegenleistung für den Vorteil ist die intendierte Manipulationshandlung, die den Vorteilsgeber oder einen anderen in die Lage versetzt, durch Platzierung einer Sportwette einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen. Sportwetten sind Wetten aus Anlass von Sportereignissen (§ 17 Absatz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes). Darunter fallen insbesondere Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen (vgl. § 13 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2012) sowie Wetten, bei denen ein Teil der Wetteinsätze unter den Gewinnern mit den jeweils richtigen Ergebnissen aufgeteilt wird, wie etwa bei Wetten auf Pferderennen und auf andere Leistungsprüfungen für Pferde (vgl. § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes). Der Sportler oder Trainer muss zumindest damit rechnen und es billigend in Kauf nehmen, dass seine Manipulationshandlung für eine betrügerische Wettsetzung genutzt werden soll. Nicht erforderlich ist, dass Sportler oder Trainer den Vermögensvorteil aus einer Wettsetzung für sicher halten oder eine Wettsetzung sogar anstreben. Eine konkrete Vorstellung davon, wann, wo und in welcher Form die Wette platziert werden soll, muss der Vorteilsnehmer nicht haben. Bei der Feststellung eines entsprechenden Vorsatzes ist zu berücksichtigen, ob aus Sicht der an der Manipulationsabsprache Beteiligten nur der Wettvertragsabschluss einen nachvollziehbaren wirtschaftlichen Sinn für die Vorteilsgewährung ergibt (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 15. Dezember 2006, 5 StR 181/06).

Darüber hinaus muss auch die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils Teil der Unrechtsvereinbarung zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer sein. Nicht erforderlich ist wiederum, dass es tatsächlich zur Auszahlung eines Wettgewinns oder auch nur zu Wettsetzung gekommen ist.

Ein rechtswidriger Vermögensvorteil ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Wettteilnehmer selbst oder durch seine Vermittler bei der Abgabe einer Wette gegenüber dem Wettanbieter konkludent der Wahrheit zuwider erklärt hat, dass der Verlauf oder der Ausgang der gewetteten Spiele von ihnen nicht beeinflusst worden ist. Die Manipulationsfreiheit des Wettgegenstandes gehört zur Geschäftsgrundlage der Wette. Beide Parteien sichern sich daher stillschweigend zu, auf das gewettete Spiel keinen Einfluss genommen zu haben. Dadurch wurde bei den Wettanbietern – jedenfalls in der Form des sachgedanklichen Mitbewusstseins – ein entsprechender Irrtum erregt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. Dezember 2012, 4 StR 55/12). Ein rechtswidriger Vermögensvorteil liegt demnach auch dann vor, wenn die Wette von einem Hintermann in Kenntnis der Manipulation gesetzt wird und sich dieser eines undollos handelnden Tatmittlers bedient. Dagegen ist es für die Tatbestandserfüllung nicht ausreichend, wenn es der Täter lediglich für möglich hält, dass auf den von ihm zu manipulierenden Wettbewerb von unbeteiligten Dritten Wetten platziert und infolge seiner Manipulationshandlung Zufallsgewinne erzielt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt spiegelbildlich zu Absatz 1 das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines Vorteils für die Beeinflussung von Sportwettbewerben unter Strafe. Auf die zu § 299 StGB und den §§ 331 ff. StGB insoweit entwickelten Auslegungsgrundsätze kann zurückgegriffen werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Tatbestandsmerkmalen des Absatzes 1 entsprechend.

Zu Absatz 3

Der Tatbestand des § 265c Absatz 3 StGB regelt die Strafbarkeit der Einflussnahme auf das Verhalten von Schieds-, Wertungs- und Kampfrichtern bei sportlichen Wettbewerben.

Auch Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter sind unmittelbar am Wettbewerb beteiligt und können durch ihre Entscheidungen Einfluss auf den Verlauf und das Ergebnis von Sportwettbewerben nehmen. Sie sind infolge ihrer Aufgabe im Wettbewerb dem Grundsatz der Unparteilichkeit in besonderer Weise verpflichtet und verbürgen damit in besonderer Weise die sportlichen Werte der Fairness und Chancengleichheit. Die Einflussnahme auf das Verhalten von Schieds-, Wertungs- und Kampfrichtern beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit des Sports daher in besonderer Weise.

Nach § 265c Absatz 3 StGB macht sich strafbar, wer als Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports durch regelwidrige Entscheidungen beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch Abschluss einer auf den Wettbewerb bezogenen Sportwette erlangt werde.

Schiedsrichter ist, wer dafür zuständig ist, den Wettbewerbsregeln unmittelbar Geltung zu verschaffen. Hierzu zählen die Personen, die befugt sind, Disziplinarmaßnahmen während des Wettbewerbs auszusprechen. Wirken mehrere Personen bei diesen Entscheidungen zusammen, so fallen sämtliche Mitwirkende unter den Begriff „Schiedsrichter“, unabhängig davon, bei wem das Letztentscheidungsrecht liegt. Wertungsrichter sind die Personen, die bei einem Wettkampf die Teilnehmer nach nicht uneingeschränkt objektiv bemessbaren Kriterien wie Ausdruck, Haltung, Eleganz oder Genauigkeit bewerten. Werden bei einem Wettbewerb mehrere Wertungsrichter eingesetzt, die eine Gesamtbewertung treffen, unterfallen alle Wertungsrichter dem Tatbestand. Als Kampfrichter werden Personen bezeichnet, die die Einhaltung der Regeln bei einer Sportveranstaltung überwachen. Hierzu zählen beispielsweise Zeitnehmer beim Handball und Wenderichter beim Schwimmsport. Nicht maßgeblich ist, wie die Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter von der zuständigen Sportorganisation bezeichnet werden. In Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale des § 265c Absatz 3 StGB gelten die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend. Der Tatbestand des § 265c Absatz 3 StGB stellt allerdings spezielle Anforderungen an den Inhalt der Unrechtsvereinbarung zwischen dem Vorteilsgeber und dem Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter. Gegenstand der Unrechtsvereinbarung muss eine Beeinflussung des Sportwettbewerbs durch regelwidrige Entscheidungen sein.

Der Tatbestand des § 265c StGB erfasst nur Sportwettbewerbe, bei denen Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden. Regelwidrig sind Entscheidungen, die nicht in Einklang mit den durch die Sportorganisation aufgestellten Regeln stehen. Soweit bei Wertungsrichtern zulässigerweise subjektive Elemente in die Bewertung einfließen, ist grundsätzlich von einer Regelwidrigkeit auszugehen, wenn der Täter als Gegenleistung für den Vorteil seine subjektive Einschätzung den Interessen des Vorteilsgebers unterordnet. Der Tatbestand verlangt wiederum nicht, dass es tatsächlich während des Wettbewerbs zu einer regelwidrigen Entscheidung gekommen ist. Ausreichend ist vielmehr, dass der Schiedsrichter, Wertungsrichter oder Kampfrichter sich als Teil der (intendierten) Unrechtsvereinbarung bereit erklärt hat, den Wettbewerbsverlauf in einer den Interessen des Vorteilsgebers entsprechenden Weise zu beeinflussen und hierfür, soweit erforderlich, auch den Sportregeln widersprechende, unrichtige Entscheidungen zu treffen. Innere Vorbehalten des Täters sind (wie bei Absatz 1 und 2) unerheblich.

Zu Absatz 4

Der Absatz stellt spiegelbildlich zu Absatz 3 das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils an einen Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter für die wettkampfwidrige Beeinflussung von Sportwettbewerben unter Strafe. Es gelten die Ausführungen zu Absatz 3 entsprechend.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 299 Absatz 3 StGB und sieht vor, dass der Straftatbestand auch für Handlungen in einem Wettbewerb des organisierten Sports im Ausland gilt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 definiert den Begriff des Wettbewerbs des organisierten Sportes, auf den sich die Unrechtsvereinbarung zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer beziehen muss. Die Regelung entspricht dem im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport vorgesehenen § 3 Absatz 2 des Anti-Doping-Gesetzes (Bundestagsdrucksache 18/4898). Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Danach setzt ein Wettbewerb des organisierten Sports voraus, dass der Wettbewerb von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert ist. Darüber hinaus müssen in dem Wettbewerb Regeln einzuhalten sein, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

Der Tatbestand erfasst damit alle Sportwettbewerbe, die von einer anerkannten Sportorganisation durchgeführt werden und bei der die von einer Sportorganisation aufgestellten Regeln gelten. Auf ein bestimmtes Leistungsniveau oder einen besonderen Grad der Professionalisierung der Teilnehmer kommt es nicht an. Die Weite der erfassten Wettbewerbe trägt dem aus der Praxis berichteten Umstand Rechnung, dass auf eine große Bandbreite von Sportwettbewerben unabhängig von der Sportart und unabhängig von dem Leistungsniveau der Wettbewerbsteilnehmer gewettet wird. Der Tatbestand erfasst daher sowohl Wettbewerbe des Spitzen- und Leistungssportes, wie beispielsweise Olympische und Paralympische Spiele oder internationale oder nationale Meisterschaften, als auch Wettbewerbe, die zwischen Amateursportlern ausgetragen werden, soweit diese von den jeweils zuständigen (nationalen oder internationalen) Sportorganisationen im Vorfeld anerkannt worden sind.

Ausgeschlossen sind Sportveranstaltungen, die rein privat organisiert wurden und bei denen eine Sportorganisation nicht eingebunden wurde. So unterfallen beispielsweise Firmenläufe, privat veranstaltete Volleyballturniere, private Sportfeste oder Schulsportwettbewerbe nicht dem Anwendungsbereich des Tatbestands.

Zu Absatz 7

Satz 1 definiert den in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Begriff des Trainers. Danach ist Trainer, wer bei einem sportlichen Wettbewerb über die Aufstellung und Anleitung von Sportlern entscheidet. Erfasst sind damit die Personen, die einen Sportler oder eine Sportmannschaft anleiten und die, beispielsweise durch strategische Anweisungen oder durch den Wechsel von Spielern, unmittelbar Einfluss auf das Wettbewerbsgeschehen nehmen können. Die Trainereigenschaft soll nicht von einer Lizenzierung abhängig sein und erfasst jeden, der tatsächliche Leitungsfunktionen übernimmt. Erfasst sind damit auch „Teamchefs“. Nicht erfasst werden sollen Personen, die nur im Vorfeld des Wettbewerbs agieren, auf den Wettbewerbsverlauf aber keinen unmittelbaren Einfluss nehmen können, wie beispielsweise Athletik- oder Techniktrainer. Ebenfalls nicht erfasst werden sollen Personen, die wie Ko-Trainer nur eine beratende Funktion ausüben, selbst aber keine den Wettbewerbsverlauf unmittelbar betreffenden Entscheidungen treffen.

Satz 2 stellt zudem solche Personen Trainern gleich, die aufgrund ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Sportlern nehmen können. Hierzu gehören insbesondere Personen, die gegenüber Trainern in sportlichen Fragen über ein arbeitgeberähnliches Weisungsrecht verfügen, wie es beispielsweise bei Sportdirektoren der Fall sein kann. Darüber hinaus zählen dazu sonstige Personen beispielsweise aus der Leitung eines Vereins, die in sportlichen Fragen zwar

kein formelles Weisungsrecht besitzen, jedoch aufgrund ihrer sonstigen Kompetenzen, wie etwa im Hinblick auf Vertragsverlängerungen, in der Lage sind, wesentlichen Einfluss auf Trainer bzw. Sportler zu nehmen. Eine Einflussnahmemöglichkeit aufgrund der wirtschaftlichen Stellung besteht insbesondere bei Personen, die Eigentümer eines Unternehmens sind, das sich mit seinen Sportlern an Wettbewerben beteiligt.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift erklärt die Regelungen des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) im Fall einer gewerbs- oder bandenmäßigen Begehungsweise für anwendbar.

Zu § 265d StGB (Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben)

Der Tatbestand des § 265d StGB stellt Manipulationsabsprachen im Sport unabhängig davon unter Strafe, ob sie im Zusammenhang mit Sportwetten stehen oder anderweitig motiviert sind, wie etwa durch das Bestreben, mit Hilfe korruptiver Mittel sportliche Erfolge herbeizuführen bzw. Misserfolge zu vermeiden. Strafbar sind Manipulationsabsprachen ohne Bezug zu Sportwetten dann, wenn sie einen von § 265d StGB erfassten hochklassigen Wettbewerb mit berufssportlichem Charakter betreffen. Derartige Wettbewerbe sind besonders öffentlichkeitswirksam, so dass bei Manipulationen die Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports in besonders hohem Maße Schaden nimmt. Darüber hinaus haben hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter häufig erhebliche finanzielle Auswirkungen für die beteiligten Akteure, insbesondere für Sportler und Vereine. Mit seinen wirtschaftlichen Auswirkungen rückt der sportliche Wettbewerb in diesen Konstellationen zudem in die Nähe zu dem von § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) geschützten gewerblichen Wettbewerb und es erscheint sachgerecht, ihn ebenfalls unter strafrechtlichen Schutz zu stellen (vgl. Rössner, FS Mehle, Seite 577). Der Straftatbestand des § 265d StGB zielt, neben dem Schutz der Integrität des Sportes und insbesondere seiner Bedeutung als wichtiger Wirtschaftsfaktor, auf den Schutz des Vermögens der mit sportlichen Wettbewerben verbundenen Vermögensinteressen.

In Hinblick auf die Konkurrenzverhältnisse zu anderen Straftatbeständen gelten die Ausführungen zu § 265c StGB entsprechend. Sofern eine Manipulationsabsprache einen Wettbewerb des § 265d StGB erfasst und gleichzeitig ein Sportwettbezug gegeben ist, tritt § 265d StGB, dessen Unrechtsgehalt von § 265c StGB miterfasst ist, zurück.

Zu Absatz 1

§ 265d StGB erfasst, wie auch § 265c StGB, Unrechtsvereinbarungen zwischen Sportlern oder Trainern und einem Vorteilsgeber. Der Tatbestand des § 265d StGB stellt aber teilweise andere Anforderungen an den Inhalt der Unrechtsvereinbarung.

Die Unrechtsvereinbarung muss sich auf einen Wettbewerb des organisierten Sportes (§ 265c Absatz 6 StGB) beziehen, der von einem Bundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstaltet wird. Die gesonderte Erwähnung der nationalen Liga ist erforderlich, da der Spielbetrieb einiger nationalen Ligen, wie der Fußball- oder Handballbundesliga, nicht von dem entsprechenden Bundesverband, sondern von ausgegliederten Organisationen veranstaltet wird. Weitere Voraussetzung ist, dass an dem Wettbewerb überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen. Beide Merkmale grenzen die Wettbewerbe ein, auf die sich die Manipulationsabrede bezieht. Es kommt wiederum nicht darauf an, ob es tatsächlich zu einer Manipulationshandlung im Wettbewerb gekommen ist. Unerheblich ist auch, ob das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines Vorteils gerade durch den Sportler erfolgt, der aus seiner sportlichen Betätigung Einnahmen erzielt.

Der Tatbestand des § 265d StGB setzt nicht voraus, dass die Absprache im Zusammenhang mit einer Sportwette steht. Erfasst sind beispielsweise Manipulationsabsprachen zur Verhinderung des Abstiegs in eine untere Liga.

Darüber hinaus setzt der Tatbestand des § 265d StGB voraus, dass die vereinbarte Beeinflussung von Verlauf oder Ergebnis des Wettbewerbs wettkampfwidrig ist. Dies ist bei Handlungen zugunsten des Wettkampfgegners zwar in aller Regel gegeben. Durch das Merkmal sollen jedoch als Korrektiv Einflussnahmen auf den Wettbewerb vom Tatbestand ausgenommen werden, bei denen es den handelnden Personen zumindest vorrangig um ein positives sportliches (End-)Ergebnis geht (vgl. Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Auflage 2014, Rn. 152, wonach auch der Eingriff mit dem Ziel eines negativen Ergebnisses sportimmanent sein kann). Es trägt damit dem Umstand Rechnung, dass § 265d StGB – anders als der Tatbestand des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) – kein außersportliches Motiv voraussetzt. Die Wettbewerbswidrigkeit entfällt daher bei Absprachen, die eine Beeinflussung zugunsten des Wettkampfgegners vorsehen, dabei jedoch darauf abzielen, die eigene Situation im (Gesamt-)Wettbewerb zu verbessern. Die Vereinbarung eines Unentschiedens zwischen zwei Mannschaften, das für beide im weiteren Turnierverlauf vorteilhaft ist, erfüllt demnach auch dann nicht den Tatbestand, wenn in der wechselseitigen Zusage, nicht „auf Sieg“ zu spielen, jeweils das Angebot eines Vorteils für die andere Mannschaft zu sehen ist. Ebenfalls nicht wettbewerbswidrig sind Verhaltensweisen außerhalb des sportlichen Geschehens, die nach den Bestimmungen der zuständigen Sportorganisation grundsätzlich zulässig sind, wie etwa ein Transfer von Sportlern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt spiegelbildlich zu Absatz 1 das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils für die wettkampfwidrige Beeinflussung von Sportwettbewerben im Sinne des Absatzes 1 unter Strafe. Täter des § 265d Absatz 2 StGB kann jedermann sein. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Tatbestandsmerkmalen des Absatzes 1.

Zu Absatz 3

Der Tatbestand des § 265c Absatz 3 StGB regelt die Strafbarkeit von Manipulationsabsprachen zwischen einem Vorteilsgeber und Schieds-, Wertungs- und Kampfrichtern.

Die Unrechtsvereinbarung muss sich ebenfalls auf einen von einem Bundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstalteten Wettbewerb des organisierten Sportes beziehen, an dem überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen. In Hinblick auf die erfassten Wettbewerbe gelten die Ausführungen zu Absatz 1.

Die Anforderungen an die Unrechtsvereinbarung entsprechen den Anforderungen des § 265c Absatz 3 StGB, mit der Ausnahme, dass ein Sportwettbezug nicht gegeben sein muss.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt spiegelbildlich zu Absatz 3 das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils für die wettkampfwidrige Beeinflussung von Sportwettbewerben durch einen Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter unter Strafe. Täter des § 265d Absatz 4 StGB kann jedermann sein. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Absatz 3.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Verweisung auf § 265c Absatz 5 bis 8 StGB (Sportwettbetrug) und erklärt diese Regelungen für anwendbar.

Zu § 265e StGB (Besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von Sportwettbewerben)

§ 265e Satz 1 StGB sieht eine Strafrahmenverschiebung für besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben vor. Ein besonders schwerer Fall liegt nach § 265e Satz 2 StGB in der Regel vor, wenn die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Die Erschwerungsgründe entsprechen inhaltlich den Regelbeispielen für besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB).

Zu § 265f StGB (Strafantrag)

Der Gesetzentwurf sieht zudem für die Tatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben eine Antragspflicht vor. Danach werden diese Straftaten nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Antragsberechtigt sind jeweils die von korruptiven Absprachen Verletzten (§ 77 StGB). Dies ist bei § 265c StGB jedenfalls der Wettanbieter. Auch der Veranstalter, der finanzielle Aufwendungen für die Organisation des Wettbewerbs hatte, zählt grundsätzlich zu den Verletzten. Andere Wettbewerbsteilnehmer können durch solche Absprachen ebenfalls in ihrem Recht auf einen fairen, frei von unzulässiger Einflussnahme erfolgenden sportlichen Wettbewerb verletzt sein.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Durch die Vorschrift soll für die Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben unter den in § 265e Satz 2 StGB geregelten Voraussetzungen eine Befugnis zur Überwachung der Telekommunikation geschaffen werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Aufklärung von Korruptionsstraftaten, zu denen auch die Straftatbestände des Sportwettbetrugs sowie der Manipulation sportlicher Wettbewerbe gehören, häufig nur unter Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, wie der Telekommunikationsüberwachung, möglich ist.

Die Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation von sportlichen Wettbewerben schützen mit der Integrität des Sports und dem Vermögen Dritter Rechtsgüter von erheblicher Bedeutung. Auch nach der Ausgestaltung des Strafrahmens handelt es sich bei den besonders schweren Fällen des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben um Delikte, deren Schwere mit derjenigen der im Katalog vorhandenen Straftaten vergleichbar ist. Die Aufnahme dieser Straftatbestände in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO erscheint daher erforderlich und angemessen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.